

Übersicht der Änderungen / Synopse
Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz

Ort, Begründung	Alte Fassung	Neue Fassung
Erweiterung des Zweckes um das gewaltfreie Miteinander	<p>I Anwendungszweck und Rechtsgrundlage</p> <p>1. Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Chemnitz fördern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken.</p>	<p>I Anwendungszweck und Rechtsgrundlage</p> <p>1. Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Chemnitz fördern, und die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das gewaltfreie Miteinander stärken.</p>
Der Bezug zu den verfügbaren Haushaltsmitteln wird hergestellt.	<p>2. Zweck ist weiterhin eine Verstärkung solcher Einzelmaßnahmen durch örtliche und regionale Vernetzung und die wissenschaftliche und beratende Begleitung solcher Maßnahmen.</p> <p>3. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.</p>	<p>2. Zweck ist weiterhin eine Verstärkung solcher Einzelmaßnahmen durch örtliche und regionale Vernetzung und die wissenschaftliche und beratende Begleitung solcher Maßnahmen.</p> <p>3. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.</p>

<p>In Folge der neuen Gliederung ergaben sich Änderungen in der Reihenfolge der Positionen</p> <p>Der Fördergegenstand wird konkretisiert.</p>	<p>II Fördergegenstand Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die einen oder mehrere der folgenden Inhalte erfüllen:</p>	<p>II Fördergegenstand Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Bürgerbeteiligung fördern und zur nachhaltigen Entwicklung dieser Themenfelder beitragen. Dabei soll mindestens einer die einen oder mehrere der folgenden Inhalte erfüllt werden:</p>
<p>a) bis d) bleiben unverändert</p> <p>e) wurde ergänzt, um konkrete Maßnahmen für ein friedliches Miteinander zu fördern</p>	<p>a) Projekte, die die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung für ein tolerantes, demokratisches und weltoffenes Klima in unserer Stadt fördern und Förderung der Reaktionsfähigkeit gegenüber Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.</p> <p>b) Die Bürger/innen und die Vertreter/innen der Wirtschaft, Politik und Verwaltung werden über Strukturen, Aktivitäten und Codes der rechten Szene informiert und sensibilisiert. Sie werden angeregt, sich mit Erscheinungen des Alltagsrassismus auseinanderzusetzen.</p> <p>c) Förderung des gleichberechtigten, toleranten Lebens nach demokratischen Grundsätzen von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen miteinander. Förderung des Einsatzes gegen Diskriminierung und Gewalt.</p> <p>d) Förderung des selbstverständlichen und anerkennenden Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in unserer Stadt.</p>	<p>a) Projekte, die die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung für ein tolerantes, demokratisches und weltoffenes Klima in unserer Stadt fördern und Förderung der Reaktionsfähigkeit gegenüber Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.</p> <p>b) Die Bürger/innen und die Vertreter/innen der Wirtschaft, Politik und Verwaltung werden über Strukturen, Aktivitäten und Codes der rechten Szene informiert und sensibilisiert. Sie werden angeregt, sich mit Erscheinungen des Alltagsrassismus auseinanderzusetzen.</p> <p>c) Förderung des gleichberechtigten, toleranten Lebens nach demokratischen Grundsätzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen miteinander. Förderung des Einsatzes gegen Diskriminierung und Gewalt.</p> <p>d) Förderung des selbstverständlichen und anerkennenden Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in unserer Stadt.</p> <p>e) Maßnahmen zur Gewalt- und Radikalisierungsprävention</p>
<p>Bleibt unverändert</p>	<p>Folgende Kriterien werden im Verfahren überprüft:</p>	<p>Folgende Kriterien werden im Verfahren überprüft:</p>
<p>Bleibt unverändert</p>	<p>1. Die Projekte nehmen auf ein im LAP benanntes oder konkret angegebenes Problem. Bezug. Es werden Ursachen für das Problem benannt.</p>	<p>1. Die Projekte nehmen auf ein im LAP benanntes oder konkret angegebenes Problem. Bezug. Es werden Ursachen für das Problem benannt.</p>
<p>Bleibt unverändert</p>	<p>2. Projektziele: Das Projekt verfolgt konkret benannte Handlungsziele, und</p>	<p>2. Projektziele: Das Projekt verfolgt konkret benannte</p>

	bezieht sich auf die Mittlerziele des LAP.	Handlungsziele, und bezieht sich auf die Mittlerziele des LAP.
Bleibt unverändert	3. Es werden konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen angegeben, um die Handlungsziele zu erreichen.	3. Es werden konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen angegeben, um die Handlungsziele zu erreichen.
Bleibt unverändert	4. Es werden Indikatoren angegeben, woran sich ein Erfolg sowie die Nachhaltigkeit des Projektes erkennen lassen. Es wird angegeben wie sich diese Indikatoren messen lassen.	4. Es werden Indikatoren angegeben, woran sich ein Erfolg sowie die Nachhaltigkeit des Projektes erkennen lassen. Es wird angegeben wie sich diese Indikatoren messen lassen.
Bleibt unverändert	5. Die Antragstellung im Rahmen des LAP ist zu begründen.	5. Die Antragstellung im Rahmen des LAP ist zu begründen.
Streichen des Satzes 2 Die Zielgruppen sollen nicht eingeschränkt werden	6. Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitative Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/oder Beteiligung bereitzustellen. Besonders geeignet sind Projekte, die Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen (Multiplikatorenwirkung).	6. Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitative Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/oder Beteiligung bereitzustellen. Besonders geeignet sind Projekte, die Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen (Multiplikatorenwirkung).
Bleibt unverändert	7. Im Rahmen des beantragten Projektes werden niedrighschwellige Zugänge ermöglicht.	7. Im Rahmen des beantragten Projektes werden niedrighschwellige Zugänge ermöglicht
Bleibt unverändert	8. Die im Lokalen Aktionsplan genannten Zielgruppen werden angesprochen.	8. Die im Lokalen Aktionsplan genannten Zielgruppen werden angesprochen.
Bleibt unverändert	9. Das beantragte Projekt wirkt in den Sozialraum und besitzt einen Gemeinwesenbezug.	9. Das beantragte Projekt wirkt in den Sozialraum und besitzt einen Gemeinwesenbezug.
Bleibt unverändert	10. Das beantragte Projekt wird im Rahmen von Kooperationen umgesetzt.	10. Das beantragte Projekt wird im Rahmen von Kooperationen umgesetzt.
Statt der Einschränkung der Geeignetheit sollen präventive Aspekte, Modellhafte Ansätze und die Prävention im Vordergrund stehen. Die Bewertung der Eignung soll an Hand der konkreten Maßnahme erfolgen.	11. Das beantragte Projekt soll nachhaltig wirksam sein. Besonders geeignet sind Projekte, die eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen initiieren.	11. Das beantragte Projekt soll nachhaltig wirksam sein. Besonders geeignet sind Besondere Berücksichtigung finden Projekte, die präventiv wirken und die eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen initiieren.
Bleibt unverändert	12. Das Projekt dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.	12. Das Projekt dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.
Modellprojekte sind mit dem gesetzten finanziellen	Die Projekte sollen Modellcharakter aufweisen und die Kriterien des Gender Mainstreaming	Die Projekte sollen können sollen die Kriterien des Gender

Förderrahmen nur sehr eingeschränkt möglich. Deshalb soll es nur eine Öffnungs- und kein Ausschlusskriterium sein	beachten.	Mainstreaming beachten.
	III Zuwendungsempfänger	III Zuwendungsempfänger
Bleibt unverändert	<ol style="list-style-type: none"> 1. eingetragene Vereine und Verbände 2. staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften 3. nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen 4. natürliche Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben 5. politische Jugendorganisationen 6. staatliche Institutionen, die auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig sind 	<ol style="list-style-type: none"> 1. eingetragene Vereine und Verbände 2. staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften 3. nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen 4. natürliche Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben 5. politische Jugendorganisationen 6. staatliche Institutionen, die auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig sind
	IV Zuwendungsvoraussetzungen	IV Zuwendungsvoraussetzungen
Bleibt unverändert	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die vorrangig im Raum Chemnitz durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Einwohnerinnen und Einwohner von Chemnitz teilnehmen. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt in Chemnitz hat. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die vorrangig im Raum Chemnitz durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Einwohnerinnen und Einwohner von Chemnitz teilnehmen. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt in Chemnitz hat.
Einfügung ist erforderlich, da es Träger gibt, die in Chemnitz Projekte mit Chemnitzerinnen und Chemnitzern durchführen möchten, aber nicht hier ihren Sitz haben. Sie sollen nicht benachteiligt werden.	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Zuwendungsempfänger haben ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Chemnitz und sind auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig. Sie verfügen nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Zuwendungsempfänger haben ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Chemnitz und sind auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig. Sie verfügen nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen.
Änderungen werden eingefügt, um die Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen im entsprechenden zeitlichen Rahmen und in der erforderlichen Qualität erbracht werden. Sie gewährleisten ebenso, dass das in dem geförderten Projekt zum Einsatz kommende hauptberufliche, freiwillig engagierte und sonstige tätige Personal die Anforderungen der persönlichen Eignung erfüllt. Der Erhalt 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen im entsprechenden zeitlichen Rahmen und in der erforderlichen Qualität erbracht werden. Sie gewährleisten ebenso, dass das in dem geförderten Projekt zum Einsatz kommende hauptberufliche, freiwillig engagierte und sonstige tätige Personal die Anforderungen der

	<p>von Zuwendungen verpflichtet weiterhin zur Mitwirkung an der Selbstevaluation der eigenen Einzelprojekte. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Projektträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen können im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet und veröffentlicht werden.</p>	<p>persönlichen Eignung erfüllt. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen/Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Erhalt von Zuwendungen verpflichtet weiterhin zur Mitwirkung an der Selbstevaluation der eigenen Einzelprojekte. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Projektträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen können im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet und veröffentlicht werden.</p>
Bleibt unverändert	4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Es ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten-/Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.	4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Es ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten-/Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.
Bleibt unverändert	5. Der Antrag muss gemäß den veröffentlichten Terminen fristgerecht eingereicht werden.	5. Der Antrag muss gemäß den veröffentlichten Terminen fristgerecht eingereicht werden.
Bleibt unverändert	6. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung.	6. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden haben sind . Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung.
Bleibt unverändert	7. Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.	7. Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.
	V. Zielgruppen	V Zielgruppen
Bleibt unverändert	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Chemnitz 2. Kinder und Jugendliche 3. Migrantinnen und Migranten 4. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Chemnitz 2. Kinder und Jugendliche 3. Migrantinnen und Migranten 4. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
	VI. Art und Umfang der Zuwendung	VI Art und Umfang der Zuwendung
Anpassung an die	1. Zuwendungen für Projekte werden	1. Zuwendungen für Projekte

<p>Regelungen von Landes- und Bundesförderung</p> <p>Harmonisierung mit anderen Förderprogrammen (Bundesprogramm Demokratie Leben etc.)</p>	<p>als Anteilfinanzierung bewilligt. Der Zuwendungsempfänger übernimmt einen Eigenanteil von mindestens 10 %. Es können Anträge auf Verminderung des Eigenanteils beim Begleitausschuss eingereicht werden, welche von diesem beurteilt, anerkannt oder abgelehnt werden. Eigenleistungen können gemäß Ziff.15.2 der VwV zu § 44 SäHO anerkannt werden und zur Erhöhung des Fördersatzes führen. Eigenarbeitsleistungen können mit einem Höchstbetrag von 10 € pro Stunde pro Erwachsener eingebracht werden. Die Höhe der Eigenleistungen darf 75 Prozent des Eigenanteils nicht überschreiten.</p>	<p>werden als Anteils-/Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Der Zuwendungsempfänger übernimmt in der Regel einen Eigenanteil von mindestens 10 %. Es können Anträge auf Verminderung des Eigenanteils beim Begleitausschuss eingereicht werden, welche von diesem beurteilt, anerkannt oder abgelehnt werden. Eigenleistungen können gemäß Ziff.15.2 der VwV in Anlehnung an § 44 SäHO anerkannt werden und zur Erhöhung des Fördersatzes führen. Eigenarbeitsleistungen können mit einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde pro Erwachsener eingebracht werden. Die Höhe der Eigenleistungen darf 75 Prozent % des Eigenanteils nicht überschreiten.</p>
<p>Bleibt unverändert</p>	<p>2. Nur die zur Erbringung der Maßnahmen notwendigen Ausgaben können bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>2. Nur die zur Erbringung der Maßnahmen notwendigen Ausgaben können bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>
<p>Regelung wird ergänzt, um Antragstellern zu ermöglichen, zusätzliche Fördermittel der Bundes- und Landesbehörden zu beantragen, die der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt werden (z.B. Bundesprogramm „Demokratie Leben“)</p> <p>Vereinheitlichte Darstellung der Währung in €</p>	<p>3. Die Höhe der Fördersumme für die Einzelprojekte wird auf 3.000 Euro begrenzt. Im begründeten Einzelfall kann der Begleitausschuss Ausnahmen zulassen.</p>	<p>3. Die Höhe der Fördersumme für die Einzelprojekte wird auf 5.000,00 € Euro begrenzt. Im begründeten Einzelfall kann der Begleitausschuss Ausnahmen zulassen. Aufstockungen durch Mittel anderer Förderprogramme, die den Zielen der Förderrichtlinie entsprechen, bleiben von der Begrenzung unberührt.</p>
<p>Bleibt unverändert</p>	<p>4. Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p>	<p>4. Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p>
<p>Bleibt soweit unverändert</p> <p>Vereinheitlichte Darstellung in %</p>	<p>5. Der Finanzierungsplan bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung sind verbindlich. Jedoch können einzelne Ausgabeansätze um 20 vom Hundert überschritten werden,</p>	<p>5. Der Finanzierungsplan bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung sind verbindlich. Jedoch können einzelne Ausgabeansätze um 20 vom</p>

	wenn diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger sie voll aus eigenen Mitteln trägt.	Hundert % überschritten werden, wenn diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger sie voll aus eigenen Mitteln trägt.
Bleibt unverändert	6. Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.	6. Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.
Neue Zuordnung zu VI Art und Umfang der Zuwendung		7. Schöpft ein Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel nicht aus, so können die nicht verausgabten Mittel im laufenden Haushaltsjahr an andere Zuwendungsempfänger auf Antrag vergeben werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung definiert.
<p>3. Kürzung da nur beispielhafte Aufzählung, der Passus soll nicht zum Ausschluss anderer Honorartätigkeiten führen</p> <p>7. Ergänzung der Mietkosten um das Mietleasing</p> <p>13. Ergänzung um Öffentlichkeitsarbeit, Konkretisierung für bessere Abrechenbarkeit</p> <p>Vereinheitlichte Darstellung der Währung in €</p>	<p>Zuwendungsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anteilige Personalkosten 2. Sachkosten 3. Honorare für Referenten, Dolmetscher etc. 4. Post- und Fernmeldegebühren 5. Geschäftsbedarf 6. Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bis maximal 500 Euro 7. Mietkosten 8. Bewirtschaftungskosten 9. Reisekosten nach Sächs. Reisekostengesetz 10. Kosten für Unterkunft und Verpflegung 11. Eintrittsgelder 12. Preise bis maximal 200 Euro <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss über die Förderfähigkeit.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. 2. Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen. 3. Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können. 	<p>Zuwendungsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anteilige Personalkosten 2. Sachkosten 3. Honorare für Referenten, Dolmetscher etc. 4. Post- und Fernmeldegebühren 5. Geschäftsbedarf 6. Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bis maximal 500,00 € Euro 7. Mietkosten und Mietleasing 8. Bewirtschaftungskosten 9. Reisekosten nach Sächs. Reisekostengesetz 10. Kosten für Unterkunft und Verpflegung 11. Eintrittsgelder 12. Preise bis maximal 200,00 € Euro 13. Öffentlichkeitsarbeit <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss über die Förderfähigkeit.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. 2. Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils

		oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen. 3. Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.
	VII Verfahren	VII Verfahren
Anforderungen an die Form wurden konkretisiert um auch die Digitalisierung verbindlich zu regeln	1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Die Antragstermine sind den Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie der Internetseite www.chemnitz.de zu entnehmen.	1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Antragsformulars formgebunden in schriftlicher und digitaler Form bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Die Antragstermine sind den Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie der Internetseite www.chemnitz.de zu entnehmen.
Bleibt unverändert	2. Die Koordinierungsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien.	2. Die Koordinierungsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien.
Änderung auf Grund des vereinfachten Verfahrens der Digitalisierung der Anträge	3. Nachdem der Antrag formell und fachlich geprüft wurde, wird er durch die Koordinierungsstelle zur Stellungnahme an die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung weitergegeben.	3. Nachdem der Antrag formell und fachlich geprüft wurde, wird dieser durch die Koordinierungsstelle den Mitgliedern des Begleitausschusses (BGA) digital zur Prüfung bereitgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt die Beteiligung der für den Begleitausschuss berufenen Fachämter der Stadtverwaltung. Stellungnahme an die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung weitergegeben.
Konkretisierung: Bewilligungsstelle ist die Koordinierungsstelle	4. Nach Eingang der Stellungnahme werden der Antrag und die Empfehlung dem Begleitausschuss vorgelegt und durch ihn anhand der Bewertungskriterien (siehe II 1.-12.) sowie seiner inhaltlichen Ausgestaltung geprüft. Die Antragsteller können im Ausnahmefall zur Darstellung und Verteidigung ihres Projektes in die Sitzung des Ausschusses eingeladen werden. Nach der Entscheidung zum Projekt und zur Förderhöhe erhält der Antragsteller einen Bescheid.	4. Nach Eingang der Stellungnahme werden der Antrag und die Empfehlung dem Begleitausschuss vorgelegt und durch ihn anhand der Bewertungskriterien (siehe 2. von 1.-13.) sowie seiner inhaltlichen Ausgestaltung geprüft. Die Antragsteller können im Ausnahmefall zur Darstellung und Verteidigung ihres Projektes in die Sitzung des Ausschusses eingeladen werden. Nach dem der Entscheidung Votum zum Projekt und zur

		Förderhöhe wird dem Antragsteller erhält der Antragsteller durch die Koordinierungsstelle einen Bescheid übermittelt.
<p>Konkretisierung: die Unterschrift soll als Original erkennbar sein, es soll deutlicher werden, dass zwei Ausfertigungen benötigt werden</p> <p>Unterteilung in a)b)c) fällt weg, weil es ein Antragsraster gibt</p>	<p>5. Bestandteile des Förderantrages</p> <p>a. Antragsraster in digitaler Form als PDF-Datei oder Word-Dokument</p> <p>b. Antragsraster einmal ausgedruckt mit rechtsverbindlicher Unterschrift</p> <p>c. Projektkonzeption hinsichtlich der Ziele, Zielgruppen, konkretem Zeit- und Maßnahmenplan</p>	<p>5. Bestandteile des Förderantrages: vollständiger Antrag gem. Antragsraster in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift</p> <p>a. Antragsraster in digitaler Form als PDF-Datei oder Word-Dokument</p> <p>b. Antragsraster einmal ausgedruckt im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift und einmal in digitaler Form</p> <p>c. Projektkonzeption hinsichtlich der Ziele, Zielgruppen, konkretem Zeit- und Maßnahmenplan</p>
	VIII Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers	VIII Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers
<p>Bleibt soweit unverändert</p> <p>Vereinheitlichte Darstellung in %</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger hat der Koordinierungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgabenansätze überschritten werden, - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. eintritt, - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden, - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können, - sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen, - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung), - die Zweckbindung nicht eingehalten wird. 	<p>Der Zuwendungsempfänger hat der Koordinierungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgabenansätze überschritten werden, - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 % v. H. eintritt, - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden, - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können, - sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen, - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung), - die Zweckbindung nicht eingehalten wird.
	IX Nachweis der Verwendung	IX Nachweis der Verwendung
<p>Konkretisierung: Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis werden präzisiert</p>	<p>1. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme an die Koordinierungsstelle zu erbringen.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung im</p>	<p>1. Der Nachweis der zweckgerechtbunden Verwendung der bewilligten Mittel ist 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme an die Koordinierungsstelle zu erbringen.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher</p>

	<p>Finanzierungsplan auszuweisen. 3. Einzureichen sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen in Papierform und als elektronische Version (Word/PDF) per E-Mail. Die Belege sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind beim Projektträger 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.</p>	<p>Reihenfolge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen. 3. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, sind in Papierform und als elektronische Version (PDF) per E-Mail einzureichen. Die Belege zum zahlenmäßigen Nachweis sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind beim Projektträger 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und bei Bedarf der Koordinierungsstelle vorzulegen. Daraus resultierende Rückzahlungen werden zur Zahlung fällig, wenn die ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen abgeschlossen ist und dies dem Träger mitgeteilt wird.</p>
	X Widerruf von Bewilligungsbescheiden	X Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen
Konkretisierung: Gesetzesgrundlage wird angegeben	<p>1. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.</p>	<p>1. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid, gemäß § 43, 44, 46, 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.</p>
Bleibt unverändert	<p>2. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann</p>	<p>2. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann</p>

	<p>außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.</p>	<p>außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 30 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.</p>
Bleibt unverändert	3. Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.	3. Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
Bleibt unverändert	4. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.	4. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.
Neue Zuordnung zu X Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen		5. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
Neue Zuordnung zu X Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen		6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen von Finanzierungsgrundlagen sowie Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über den genannten Rahmen hinausgehen, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen oder ggf. zu beantragen.
Die Förderrichtlinie wurde unter Berücksichtigung der DSGVO entsprechend einbezogen		Dem Träger wird ein Informationsblatt zum Datenschutz im Zuge der Antragsprüfung übermittelt. Mit dem Antrag und der Änderungsmitteilung erklärt der Träger der Koordinierungsstelle, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen und an seine Beschäftigten ausgereicht hat.

	XI Begleitausschuss	XI Begleitausschuss
<p>Konkretisierung: Die Rolle des Begleitausschusses im Förderverfahren wird erläutert und die Dauer der „Amtszeit“ erweitert.</p> <p>Die Bezeichnungen der Initiativen und Ämter haben sich geändert und wurden angepasst.</p> <p>Ein neues Mitglied wird gewählt und nachfolgend hinzugefügt.</p> <p>Gruppierung der Mitglieder des Begleitausschusses in -ständige Mitglieder (Mitglieder der Verwaltung) und -in „wechselnde“ Mitglieder (Mitglieder der Zivilgesellschaft) Macht den Wechsel der zivil.gesellschaftlichen Akteure gleich auf einen Blick ersichtlich - Amtszeit wird ergänzt</p>	<p>1. Der Begleitausschuss besteht aus insgesamt 17 Mitgliedern. Er soll sich aus Vertretern der folgenden Aufgabenträger zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG In- und Ausländer e.V. - Amt für Jugend und Familie - Arbeit und Leben Sachsen e.V. - Ausländerbeauftragte/r - Bürgerverein FUER CHEMNITZ e.V. - Deutscher Gewerkschaftsbund - Die Brücke e.V. - Kulturbüro - Evang. Kirche Chemnitz - Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e.V. - Ordnungsamt - Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge - RAA Sachsen e.V. - Sächsische Bildungsagentur - Sozialamt - Sportamt - Sportjugend Chemnitz im SSBC e.V. 	<p>1. Der Begleitausschuss setzt sich aus ständigen und wechselnden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ständige Mitglieder sind die Vertreter der Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Jugend und Familie Jugendamt - Kulturbüro Kulturbetrieb/Kulturförderung - Sächsische Bildungsagentur Landesamt für Schule und Bildung Standort Chemnitz (LASUB STOC) - Ausländerbeauftragte/r Migrationsbeauftragte/r - Ordnungsamt - Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge - Sozialamt - Sportamt <p>Wechselnde Mitglieder sind Initiativen der Zivilgesellschaft, die die Demokratieförderung in Chemnitz unterstützen und die Zielstellungen der Förderrichtlinie aktiv umsetzen. Die Amtszeit der neu wechselnden Mitglieder beschränkt sich auf 4 Jahre. Die wechselnden Mitglieder werden mit Ablauf der Legislaturperiode neu gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.</p> <p>2. Der Begleitausschuss berät die Koordinierungsstelle als nichtöffentliches Fachgremium und besteht aus insgesamt maximal 17 Mitgliedern. Er soll sich aus Vertretern der folgenden Aufgabenträger zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -AG In- und Ausländer e.V. -ARBEIT und LEBEN Sachsen e.V. -Bürgerverein FUER CHEMNITZ e.V. -Deutscher Gewerkschaftsbund -Evang. Kirche Chemnitz -Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e.V. -Die Brücke e.V. -RAA Sachsen e.V. -Sportjugend Chemnitz im SSBC e.V.
<p>Numerierung wurde angepasst</p>	<p>2. Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>2-3. Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>Numerierung wurde</p>	<p>3. Der Begleitausschuss, diesen</p>	<p>3-4. Der Begleitausschuss,</p>

angepasst	vertretende oder durch diesen beauftragte Dienststellen sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der zweckgebundenen Zuwendung zu prüfen, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen und sich über dessen Wirtschaftlichkeit zu unterrichten.	diesen vertretende oder durch diesen beauftragte Dienststellen sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der zweckgebundenen Zuwendung zu prüfen, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen und sich über dessen Wirtschaftlichkeit zu unterrichten.
Neue Zuordnung zu X Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen	4. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.	4. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
Neue Zuordnung zu X Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen	5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen von Finanzierungsgrundlagen sowie Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über den genannten Rahmen hinausgehen, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen oder ggf. zu beantragen.	5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen von Finanzierungsgrundlagen sowie Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über den genannten Rahmen hinausgehen, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen oder ggf. zu beantragen.
Neue Zuordnung zu VI	6. Schöpft ein Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel nicht aus, so können die nicht verausgabten Mittel im laufenden Haushaltsjahr an andere Zuwendungsempfänger auf Antrag vergeben werden.	6. Schöpft ein Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel nicht aus, so können die nicht verausgabten Mittel im laufenden Haushaltsjahr an andere Zuwendungsempfänger auf Antrag vergeben werden
Ergänzung zu dem Wahlverfahren der gewählten Mitgliedern		5. Das Wahlverfahren zur Wahl der aller 4 Jahre wechselnden Mitglieder des Begleitausschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Stadtrat wird über das Ergebnis informiert. Die Besetzung des Begleitausschusses bleibt solange in Kraft, bis die Wahl der wechselnden Mitglieder bestätigt ist
Bleibt unverändert	XII Hinweise Unter der Internetadresse www.chemnitz.de befinden sich der aktuelle Sachstand zum Lokalen Aktionsplan und wichtige Informationen zur Antragstellung.	XII Hinweise Unter der Internetadresse www.chemnitz.de befinden sich der aktuelle Sachstand zum Lokalen Aktionsplan und wichtige Informationen zur Antragstellung.
Bleibt unverändert	1. Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bestimmungen kann dazu führen, dass die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden	1. Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bestimmungen kann dazu führen, dass die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise

	kann und im Regelfall, mit Zinsen, zurückzuzahlen sind.	widerrufen werden kann und im Regelfall, mit Zinsen, zurückzuzahlen sind.
Bleibt unverändert	2. Der Zuwendungsbescheid ersetzt keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen.	2. Der Zuwendungsbescheid ersetzt keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
Bleibt unverändert	XIII Inkrafttreten Diese Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	XIII Inkrafttreten Diese Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit wird die bisher geltende Richtlinie außer Kraft gesetzt.